

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I 1992, S. 534, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I 1998, S. 214) und der §§ 1 bis 5a und 9 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429), in Verbindung mit § 2 (1) S.2, 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 03.01.1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach in ihrer Sitzung am 26. Februar 2004 folgende

2. Änderung des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung

beschlossen

Das Kostenverzeichnis, welches Bestandteil der Verwaltungskostensatzung ist, zuletzt geändert durch die 1. Änderung des Kostenverzeichnisses am 25.3.1999, bekannt gemacht in den Brensbacher Nachrichten am 1. April 1999, erhält folgende Fassung:

Gegenstand		EURO
Allgemeine Verwaltungskosten		
1	Auskünfte der Verwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die durch bereits abgelegte Akten einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern.	nach tatsächlichem Zeitaufwand
2	Gebühren im Bereich des Gemeindearchives für den Personaleinsatz für Nachforschungen, schriftliche Auskünfte, Anfertigungen und Abschriften u.ä., je angefangene Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit	15,00 €
3	Beglaubigung von Unterschriften	4,00 €
4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., bei Schriftstücken, die aus 1 bis 5 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	1,50 € 0,50 €
5	Anfertigung von Fotokopien - je Blatt DIN A4 DIN A3	0,50 € 1,00 €
Besondere Verwaltungskosten		
1	Genehmigung für Plakatierung (gemeinnützige Vereine und Verbände sind von diesem Gebührentatbestand befreit)	10,00 €
2	Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 €
3	Bescheinigung über Anliegerleistungen oder sonst. gezahlte gem. Abgaben	5,00 €
4	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück: mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 € 20,00 €
5	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage gemeindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand
6	Für die Abgabe von Formularen und Vordrucken (ausgenommen von der Gebühr sind Formulare, die die Gemeinde kostenlos von Dritten zur Verfügung gestellt bekommt)	1,00 €
7	Genehmigung eines Grabmales	25,00 €
8	Ersatzhundesteuermarke	2,50 €

9	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 € bis 2.555,00 €
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Abschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 €- bis 2.555,00 €-
11	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 € bis 1.022,00 €
12	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,00 € bis 1.022,00 €
13	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB	20,- (seither 20,45)
14	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB	20,00 €
15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 € 51,00 € 2.555,00 € 0,50 € 25,- (seither 25,56) 1.278,- (seither 1.278,23)
	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand bemisst sich nach der allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes in der jeweils gültigen Fassung.	

Vorstehende 2. Änderung des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brensbach, den 26. Februar 2004

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)